

Was die Politik tun muss

Trotz guter Startrichtung hinterlässt die Unternehmensteuerreform 2008 zahlreiche Baustellen. Das Bundesfinanzministerium sieht eine umfassende Evaluierung der Neuregelungen in frühestens drei Jahren vor. Erst dann ist mit Ergebnissen aus Betriebsprüfungen zu rechnen. So lange darf die Politik nicht warten. Diese Nachbesserungen sind sofort erforderlich:

Thesaurierungsbegünstigung

- Begünstigungsfähigkeit nichtabzugsfähiger Betriebsausgaben wie der Gewerbesteuer
- Änderung der Verwendungsreihenfolge nicht entnommener Gewinne

Zinsschranke

- Erhöhung der Bemessungsgrundlage um Aufwendungen für Forschung und Entwicklung
- Erhöhung der unschädlichen Abweichung von der Konzerneigenkapitalquote (derzeit 1 %) beim Escape
- Abmilderung der Beteiligungsbuchwertkürzung bei der Ermittlung der escape-relevanten Eigenkapitalquote
- Einschränkung der escape-schädlichen Berücksichtigung der Gesellschafterfremdfinanzierung ausländischer Konzerngesellschaften

Verlustabzugsbeschränkung

- Ausschluss von Anteilsübertragungen innerhalb eines Konzerns (Konzernklausel)
- Nichtberücksichtigung von Übertragungen auf Emissionsbanken bei Börsengängen
- Einführung einer ausdrücklichen Sanierungsklausel

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen

- Absenkung der Finanzierungsanteile auf ein sachgerechtes Niveau
- Ausnahme der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten von der Hinzurechnung, da hier regelmäßig keine Finanzierungsanteile enthalten sind

Funktionsverlagerung

- Ausschluss von Funktionsverdoppelungen
- Ausschluss von Teilfunktionsverlagerungen

Impressum

BDI-Drucksache F 0023
Stand: 9. April 2008

Herausgeber:
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Abteilung Steuern und Finanzpolitik
Dr. Antje Jasmand
Breite Straße 29 • 10178 Berlin
T: +49 30 2028-1546
F: +49 30 2028-2546
a.jasmand@bdi.eu

100 Tage Unternehmensteuerreform

Nachbesserungen sofort erforderlich – für Wachstum und Arbeitsplätze

Neuregelung

Entlastung: Kapitalgesellschaften

Zum 1. Januar 2008 wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 % gesenkt.

Entlastung: Personenunternehmen

Erstmals können nicht entnommene Gewinne eines Personenunternehmens mit einem besonderen Einkommensteuersatz von 28,25 % versteuert werden. Bei einer späteren Entnahme erfolgt dann eine Nachversteuerung in Höhe von 25 %.

Belastung: Zinsschranke

Der Abzug von Zinsaufwendungen, die die Zinserträge desselben Wirtschaftsjahres übersteigen, ist nunmehr lediglich in Höhe von 30 % des Gewinns (vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) möglich.

Belastung: Verlustabzugsbeschränkung

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen, so fallen bestehende Verlustvorträge anteilig weg. Bei einer Übertragung von mehr als 50 % gehen sie komplett unter. Auf die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens kommt es nicht mehr an.

Belastung: Gewerbesteuer

Zinsen sowie Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren sind der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage zu 25 % hinzuzurechnen.

Belastung: Funktionsverlagerung

Für grenzüberschreitende konzerninterne Verlagerungen von Funktionen wird seit dem 1. Januar 2008 eine ertragswertbezogene Besteuerung vorgenommen. Sie orientiert sich am zu erwartenden Gewinnpotential der Aktivitäten (Funktionen) im Ausland.

Bilanz nach 100 Tagen

Entlastungen ertragstarker Unternehmen sowie Belastungen ertragschwacher Unternehmen bzw. Unternehmen in der Krise zeichnen sich vor dem Hintergrund der auferlegten Gegenfinanzierungsmaßnahmen ab.

Die Thesaurierungsbegünstigung zeigt eine bislang nur verhaltene Resonanz. Ursächlich sind die Mängel in der Ausgestaltung der Regelung. Die für die Nachversteuerung vorgesehene Verwendungsreihenfolge thesaurierter Gewinne bewirkt, dass Unternehmen zum Jahreswechsel 2007/08 verstärkt versteuerte Altgewinne entnommen haben, um spätere Lock-in-Effekte zu verhindern – ein Widerspruch zur erklärten Zielsetzung einer höheren Eigenkapitalbasis.

Das wichtigste Thema der Unternehmensteuerreform 2008 ist den Ergebnissen einer aktuellen Studie zufolge die Zinsschrankenregelung: Sie betrifft die Mehrheit der deutschen Unternehmen. Die befreienden Escape-Möglichkeiten sind aufwendig und für Inlandskonzerne kaum zu erfüllen. Zudem bewirken sie nicht den erhofften Erfolg.

Es zeichnet sich ab, dass die in Aussicht gestellten Nachjustierungen und Erleichterungen nicht umgesetzt werden. Vielmehr wird die Absicht der Finanzverwaltung deutlich, den ohnehin sehr strengen Gesetzestext noch schärfer auszulegen.

Die aktuellen Vorauszahlungsbescheide für 2008 enthalten noch keine erhöhten Bemessungsgrundlagen. Daher ist 2009 mit erheblichen Gewerbesteuernachzahlungen zu rechnen.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Konkretisierung der Neuregelung durch Rechtsverordnung ist bisher ausgeblieben. Hierdurch besteht für die Unternehmen hohe Rechtsunsicherheit. Folge: Investitionsentscheidungen werden aufgeschoben oder vorsorglich zugunsten ausländischer Standorte getroffen.

Bewertung

Die Absenkung des Steuersatzes ist ein wichtiger Schritt, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu verbessern – für Wachstum und Beschäftigung.

Eine Annäherung der Steuerbelastungen von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften für im Unternehmen belassene Gewinne ist wichtig. Aber die Mängel in der Umsetzung der Regelung gefährden den Erfolg der Thesaurierungsbegünstigung für den industriellen Mittelstand. Die angestrebte Einkommensteuerbelastung von 28,25 % wird deutlich überschritten.

Die derzeit gute Konjunktur lässt die steuerlichen Zusatzbelastungen der Zinsschranke noch nicht offen zutage treten. Sie wird jedoch bei nachlassender Konjunktur vor allem für investierende Unternehmen zum Verhängnis.

Es bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten bei Sanierungsfusionen. Betriebswirtschaftlich erforderliche Umstrukturierungen im Konzern sind stark gefährdet.

Generell liegen die Finanzierungsanteile oberhalb eines sachgerechten Niveaus. Einzelne Branchen sind massiv betroffen. Dazu zählt u. a. der Einzelhandel. Steuerzahlungen können trotz erlittener Verluste entstehen.

Es handelt sich um eine international völlig unübliche Regelung, die auf ausländische Standortvorteile zugreift und damit eine hohe Gefahr von Doppelbesteuerung mit sich bringt. Hier müssen Nachjustierungen durch die ausstehende Rechtsverordnung erfolgen.